

Geschäftsordnung

Blindentennis Deutschland



Verabschiedet von der Blindentennis-Standortsprecher*innen-Konferenz am:
15. Dezember 2019

Teilnehmende Standorte:

- Berlin
- Bremen
- Frankfurt
- Hamburg
- Köln
- Löhne
- Lüneburg
- Rostock

Bestätigt durch das DTB-Referat für Inklusion und Parasport am:
15. Dezember 2019

Vorwort

Als Verbund bzw. Interessengemeinschaft von aktiven Spielern und Trainern möchten wir unter der Bezeichnung Blindentennis Deutschland den Sport Blindentennis fördern und in Deutschland institutionalisieren. Um diese Ziele zu erreichen, schreiben wir uns als Personenverbund auf rechtlich nicht bindender Ebene folgende Regeln zu.

Diese Regeln dienen uns als Aktiven im deutschen Blindentennis als Leitlinien für einen fairen Umgang miteinander im Sinne guter Sportsleute. Dabei haben wir stets die Weiterentwicklung unseres Sports, des Blindentennis, im Sinn.

Diese Regeln sind mit allen im Jahr 2019 aktiven Beteiligten im deutschen Blindentennis abgestimmt und wurden von diesen in einer Abstimmung am 15.11.2019 mit einfacher Mehrheit angenommen. Sie treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Dies bezieht alle Formen von Geschlechter-Identitäten ein.

§ 1 Sprechervertretung

- 1) Dem Verbund Blindentennis Deutschland steht eine Sprechervertretung vor.
- 2) Die Sprechervertretung besteht aus einem Bundessprecher, einem Sprecher für internationale Angelegenheiten sowie einer Stellvertretung.
- 3) Die Sprechervertretung übernimmt die Geschäfte im Sinne der Kommunikation von Blindentennis Deutschland in der Außenwirkung. Diese Geschäfte beinhalten keine Vertretungsbefugnis rechtlich bindender Art für die natürlichen und juristischen Personen, die zu Blindentennis Deutschland zugehörig sind.
- 4) Die Sprechervertretung wird in regelmäßigen Wahlen neu bestimmt.
- 5) Die Sprechervertretung als Art Geschäftsstelle von Blindentennis Deutschland bereitet die regelmäßigen Konferenzen der Standortsprecher vor und lädt zu diesen mit Formulierung einer Agenda und gegebenenfalls Beschlussvorlagen ein.

§ 2 Bundessprecher

Der Bundessprecher hat folgende Aufgaben:

- 1) Repräsentant des Blindentennis national,
- 2) Interessenvertreter aller Aktiven im Blindentennis,
- 3) Unterstützung für nationale Aktivitäten (Turniere, Werbeaktionen etc.)
- 4) Werbebotschafter für den Blindentennissport,
- 5) Kontaktpflege mit den Standorten,
- 6) Vorantreiben der Anerkennung bei Verbänden,
- 7) Koordination von Abstimmungen und Wahlen (z. B. Sprecher).
- 8) Ansprechpartner bei allen nationalen Aktivitäten und Entscheidungen.

§ 3 Sprecher für internationale Angelegenheiten

Der/ die Sprecherin für internationale Angelegenheiten übernimmt folgende Aufgaben:

- 1) Interessenvertretung Deutschlands bei der internationalen Organisation für Blindentennis IBTA,
- 2) pflegt freundschaftliche Beziehungen zu anderen internationalen Blindentennisverbänden

- 3) bringt neueste Entwicklungen und Regeländerungen nach Deutschland und gibt anders herum, Vorschläge und Positionen Deutschlands an die IBTA,
- 4) informiert über internationale Turniere und organisiert die Teilnahme deutscher Spieler,
- 5) unterstützt deutsche Spieler, die an Turnieren im Ausland teilnehmen möchten und internationale Spieler, die in Deutschland spielen möchten
- 6) Vertritt Deutschland auf internationalen Meetings und Versammlungen,
- 7) Ansprechpartner bei allen Anliegen mit internationaler Ausrichtung oder die international entschieden werden.

§ 4 Stellvertretung

Die Stellvertretung hat folgende Aufgaben:

- 1) Anfragen zu Themen der barrierefreien Kommunikation,
- 2) Redaktionelle Webseitenbetreuung
- 3) Stellvertretung der Sprecherinnen.

Die Stellvertretung vertritt die Personen und deren Aufgaben aus den § 2 und 3. Nähere Aufgabenschwerpunkte wie beispielsweise organisatorischer oder kommunikativer Art stimmt die Sprechervertretung intern ab.

§ 5 Wahlen zur Sprechervertretung

- 1) Der Bundessprecher, der Sprecher für internationale Angelegenheiten sowie die Stellvertretung werden als Sprechervertretung für zwei Kalenderjahre gewählt. Die erste Wahl fand im Jahr 2018 statt und die Gewählten sind bis zum 1. Juli 2020 ins Amt gewählt.
- 2) Die Wahlen finden regelmäßig während der Nationalen Meisterschaften im Blindentennis im betreffenden Kalenderjahr statt. Sollten diese nach dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres stattfinden, so sind die Wahlen in diesem Kalenderjahr bis spätestens zum 1. Oktober dieses Kalenderjahres durchzuführen. Die Sprechervertretung legt den Wahltermin bis spätestens zum 1. März des Kalenderjahres fest.
- 3) Für die Wahlen ist ein Wahlvorstand spätestens zehn Wochen vor der Wahl durch die Sprechervertretung zu bestimmen. Diesem Wahlvorstand dürfen keine Amtsinhaber oder Kandidaten angehören. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Gewünscht wird, dass eine dieser zwei Personen der aktuelle DTB Referent für Inklusion und Parasport ist.
- 4) Die Kandidaten müssen sich beim Wahlvorstand schriftlich per Mail bis spätestens acht Wochen vor der Wahl melden. Zu einer erfolgreichen Meldung gehört ein kurzer Vorstellungstext des Kandidaten, der den Standortsprechern bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl übersandt wird.
- 5) Der Wahlvorstand trifft die Bestimmungen und Vorbereitungen zur Durchführung der Wahl. Insbesondere versendet der Wahlvorstand die Wahlzettel. Die Wahlzettel beinhalten die Auflistung der fristgerecht eingegangenen Kandidaten sowie Ort und Datum der Auszählung. Weiterhin legt der Wahlvorstand nähere Bestimmungen zu Fristen der Stimmabgabe sowie zur Auszählung fest. Sollte die Wahl nicht während der deutschen Meisterschaften im Blindentennis erfolgen, kann auch ein schriftliches Umlaufverfahren gestattet werden.
- 6) Die Wahl muss den folgenden Grundsätzen folgen:

- a. Die Wahl muss barrierefrei durchgeführt werden; insbesondere die Wahlzettel müssen in einem barrierefreien Format vorliegen (Word-Dokumente werden empfohlen).
- b. Die Wahl muss nachvollziehbar durchgeführt werden; insbesondere bezogen auf die an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler sowie maximal drei Trainerinnen und Trainer der einzelnen Blindentennis-Standorte in Deutschland. Weitere Personengruppen sind nicht stimmberechtigt. Jeder Standort muss in einer Wählerliste vorab alle Stimmberechtigten mit den Angaben Vorname, Nachname und Spieler oder Trainer beim Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Wahl angegeben haben. Sollte ein Standort die Wählerliste nicht fristgerecht schriftlich (digitale Version reicht aus) abgegeben haben, verfällt jegliches Stimmrecht des Standortes.
- c. Die Wahl ist geheim.
- d. Jeder Stimmberechtigte hat pro Amt eine Stimme zu vergeben. Es kann nur mit Ja bei mehreren Kandidaten pro Amt und mit Ja oder Nein bei einem Kandidaten pro Amt gestimmt werden. Jedes andere Votum macht die Stimmabgabe ungültig.
- e. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen aus und gibt die Gesamtzahl der gültigen Stimmen sowie die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen an. Zuletzt werden die Stimmen, die auf die Kandidaten für das jeweilige Amt entfallen, bekannt gegeben. Der Kandidat, auf den die meisten Stimmen für ein Amt entfallen, ist gewählt (einfache Mehrheit). Bei Verzicht des gewählten Kandidaten rückt der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen nach. Dieses Prinzip setzt sich fort. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten für ein Amt muss eine Stichwahl im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Der Kandidat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewinnt. Näheres kann der Wahlvorstand bestimmen.

§ 6 Standortsprecherkonferenzen

- (1) Jeder aktive oder zukünftige Trainingsstandort ist eingeladen, an den regelmäßigen Standortsprecherkonferenzen teilzunehmen. Dabei bestimmt jeder Standort seinen Sprecher in eigener Zuständigkeit. Teilnehmer an der Standortsprecherkonferenz sind alle Standortsprecher der jeweiligen Trainingsstandorte sowie die Sprechervertretung und die Vertretung des Blindentennis im Referat für Inklusion und Paraspport beim Deutschen Tennis Bund DTB.
- (2) Die Standortsprecherkonferenzen finden regelmäßig statt. Den Turnus legt der Bundessprecher fest und gibt den nächsten Termin am Ende der jeweiligen Sitzung bekannt.
- (3) Über die Standortsprecherkonferenzen wird ein Protokoll angefertigt. Jeder Standort verfasst reihum das Protokoll.
- (4) Beschlussvorlagen müssen von der Sprechervertretung spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Teilnehmer barrierefrei in digitaler Form zugehen.
- (5) Sollte in der Standortsprecherkonferenz eine Abstimmung von Beschlussvorlagen vorgenommen werden, so sind alle Teilnehmer unabhängig von der Funktion als natürliche Person stimmberechtigt; Gäste ohne jegliche Funktion sind nicht stimmberechtigt. Über die Annahme oder Ablehnung einer Beschlussvorlage entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Gleichstand hat der Bundessprecher das entscheidende Votum. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn

mindestens 30 % der stimmberechtigten Personen an der Standortsprecherkonferenz teilnehmen.

- (6) Beschlussvorlagen sind für Blindentennis Deutschland bindend und dürfen extern kommuniziert werden sowie bei Turnieren und anderen Aktivitäten als Standardprozedur angewandt werden.
- (7) Die Standortsprecherkonferenz kann zur Arbeitserleichterung Arbeitsgruppen bilden. Diese werden beauftragt, Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Diese Beschlussvorlagen werden der Sprechervertretung vorgelegt und von dieser zur Abstimmung in die Standortsprecherkonferenzen eingebracht.
- (8) Änderungen an dieser Geschäftsordnung und ihren Anhängen sind durch Zweidrittel-Mehrheit der Standortsprecher-Konferenz zu beschließen.

Anhang:

- 1) Turnierordnung Blindentennis Deutschland
- 2) Ehrenkodex